

Stabilisierung der AHV (AHV 21) und Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Worum geht es?

Mit der Vorlage zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) soll kurz- bis mittelfristig die Finanzierung der AHV-Renten gesichert werden. Dazu soll das Rentenalter der Frauen analog zu jenem der Männer schrittweise um ein Jahr auf 65 Jahre angehoben werden. Als Ausgleichsmassnahme für die Erhöhung des Rentenalters ist während einer Übergangszeit von 9 Jahren dauerhaft ein Rentenzuschlag für die betroffenen Frauenjahrgänge vorgesehen. Dabei gilt: Je tiefer das Einkommen, desto höher grundsätzlich der Rentenzuschlag. Maximal beträgt dieser 160 CHF pro Monat, im Minimum 50 CHF pro Monat. Die Auszahlung des Zuschlags erfolgt nach einem progressiv-degressiven Modell: in den ersten drei Jahren steigt der prozentuale Anteil bis im vierten und fünften Jahr der volle Rentenzuschlag ausbezahlt wird. Danach sinkt der prozentuale Anteil des Rentenzuschlags in den restlichen vier Jahren wieder. Alternativ profitieren die Frauen der Übergangsjahrgänge bei einem Vorbezug der Rente von einem geringeren Kürzungssatz. Hier gilt: bei Frauen mit tiefen Einkommen sind geringere Kürzungen vorgesehen als bei Frauen mit höheren Einkommen. Der Rentenzuschlag unterliegt nicht der Rentenplafonierung für verheiratete Frauen, d.h. wird zusätzlich ausbezahlt. Auch für die Berechnung von Ergänzungsleistungen (EL) wird der Zuschlag nicht angerechnet. Neu ist ein flexibler Rentenbezug möglich. So können die AHV-Renten ab Alter 63 flexibel als Teilrenten vorbezogen werden. Wer hingegen über den 65. Geburtstag hinaus arbeitet, erhält eine höhere Teil- oder Vollrente. So können zudem Beitragslücken geschlossen werden.

Zur Sicherung der AHV-Renten sind – nebst den Einsparungen, die durch die Angleichung des Rentenalters erzielt werden – zusätzliche finanzielle Mittel notwendig. Diese sollen mit einer Mehrwertsteuererhöhung des Normalsatzes um 0.4 Prozentpunkte sowie des reduzierten Satzes und des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen um je 0.1 Prozentpunkte generiert werden.

Die beiden Vorlagen wurden vom Parlament miteinander verknüpft. Somit können die beiden Vorlagen nur gemeinsam in Kraft treten. Das Referendum gegen das Bundesgesetz wurde von linken und gewerkschaftlichen Kreisen ergriffen (Referendumsfrist ist der 7. April 2022). Bei der Erhöhung der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine Verfassungsänderung. Diese unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Das sagen die Befürworter

Rentensicherheit

Wer ein Leben lang gearbeitet und seine Beiträge bezahlt hat, hat das Anrecht auf eine sichere Rente. Die Einnahmen der AHV reichen jedoch nicht mehr aus, um die laufenden Renten zu finanzieren. Diese Situation verschärft sich mit der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge seit dem Jahr 2020 weiter. Seit zwanzig Jahren besteht nun ein Reformstau bei der AHV, unserem wichtigsten Sozialwerk. Deshalb gehört die Reform der AHV zu den dringendsten Aufgaben einer verantwortungsvollen und lösungsorientierten Politik.

Notwendige Angleichung des Frauenrentenalters – mit Ausgleich

Die schrittweise Angleichung des Referenzalters für Frauen auf 65 ist notwendig, muss aber zwingend mit Ausgleichsmassnahmen sozial abgedeckt werden. Mit dem beschlossenen Rentenzuschlag und den geringeren Kürzungssätzen für die betroffenen Frauenjahrgänge wurde eine faire Kompensationslösung beschlossen. Die Rentenzuschläge unterliegen nicht dem Ehepaarplafond von verheirateten Frauen und werden zusätzlich ausbezahlt. Mit der Ausnahme des Rentenzuschlags bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen (EL) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Einbussen für den Bezug von allfälligen EL kommt und speziell Frauen mit tiefen Einkommen so am Ende nicht schlechter dastehen.

Keine Benachteiligung der Frauen in der 1. Säule

In der AHV gibt es unter anderem dank den Erziehungsgutschriften keine Benachteiligung der Frauen. Sie sind praktisch den Männern gleichgestellt. Hingegen gibt es eine Ungleichheit in der beruflichen Vorsorge. Gerade für Beschäftigte in Tieflohnbranchen wie auch Mehrfachbeschäftigte braucht es deutliche Verbesserungen. Diese Probleme sollen mit der aktuell laufenden Reform der 2. Säule angegangen werden.

Flexibilisierung Rentenalter

Die Menschen sollen grundsätzlich selber entscheiden können, wann sie in Rente gehen wollen. Deshalb muss das Rentenalter flexibel ausgestaltet sein. Ab 63 Jahren kann die AHV neu flexibel auch als Teilrente vorbezogen werden. Dies ermöglicht einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Wer den Bezug der AHV-Rente über das ordentliche Rentenalter aufschiebt, kann eine höhere Teil- oder Vollrente beziehen. Auch allfällige Beitragslücken lassen sich bei einem Rentenaufschub schliessen. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass viele Rentner:innen aufgrund von fehlenden Beitragsjahren keine volle AHV-Rente beziehen, überfällig.

Das sagt das Referendumskomitee

Reform auf Kosten der Frauen

Die vorliegende Reform ist eine Reform auf Kosten der Frauen. Die Sanierung der AHV basiert hauptsächlich auf der Erhöhung des Rentenalters der Frauen, ohne dabei einen angemessenen Ausgleich vorzusehen. Probleme wie die tieferen Renten der Frauen oder die Lohndiskriminierung wurden nicht angegangen. Gerade Massnahmen gegen die Lohndiskriminierung zwischen Mann und Frau könnten einen wesentlichen Beitrag an die AHV leisten. Eine Erhöhung des Frauenrentenalters wäre nicht mehr notwendig.

Finanzierungsfrage bleibt ungelöst

Die 1. Säule soll für die nächste Zeit einzig mit Mehreinnahmen, die mit der Erhöhung des Frauenrentenalters sowie der Mehrwertsteuererhöhung um 0.4 Prozentpunkte erzielt werden, gesichert werden. Andere alternative Finanzierungsquellen wie Erträge aus den Negativzinsen der Nationalbank wurden abgelehnt. Es braucht aber nachhaltige Finanzierungslösungen, sonst stehen wir in einigen Jahren wieder vor demselben Problem.

Weitere Erhöhungen des Rentenalters in Aussicht

Neben der Erhöhung des Rentenalters der Frauen wurde keine nachhaltige Finanzierungsalternative beschlossen. Eine weitere Erhöhung des Rentenalters auf 66 oder 67 Jahre wird deshalb bald wieder zur Diskussion stehen. Die Erhöhung des Rentenalters darf aber nicht als einfachste Lösung zur Sanierung der 1. Säule etabliert werden.

Negative Gleichberechtigung

Die Rente soll neu generell sowohl für Männer als auch für Frauen erst mit 63 Jahren vorbezogen werden können, mit Ausnahme der Übergangsgeneration. Ursprünglich hätte der Rentenvorbezug auch für Männer ab 62 Jahren möglich sein sollen – wie das auch in der Altersvorsorge 2020 vorgesehen war. Dies führt zu einer negativen Gleichberechtigung.

Empfehlungen

Der Ständerat empfiehlt mit 31 zu 12 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem *Bundesgesetz über die Stabilisierung der AHV (AHV 21)* sowie mit 43 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem *Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer* zuzustimmen. Der Nationalrat empfiehlt mit 125 zu 67 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Stabilisierungsvorlage (AHV 21) sowie mit 126 zu 40 Stimmen bei 27 Enthaltungen, der Erhöhung der Mehrwertsteuer zuzustimmen. Die Mitte unterstützt die Stabilisierungsvorlage (AHV 21) mit 40 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung sowie die Erhöhung der Mehrwertsteuer einstimmig.